

## **ANLAGE 3**

# **ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027**

## **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.0	22.12.22	1. Veröffentlichung

<p><b>Begleitausschuss</b></p>	<p>Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist ein Begleitausschuss einzusetzen.</p> <p>Er genehmigt gemäß Artikel 40 Absatz 2 Dach-Verordnung die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger Änderungen.</p>
<p><b>Begünstigter</b></p>	<p>Gemäß Artikel 2 Nummer 9 Verordnung (EU) 2021/1060 ist ein Begünstigter in Bezug auf diesen Erlass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine öffentliche oder private Stelle, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist;</li> <li>b) im Zusammenhang mit öffentlich-privaten Partnerschaften (im Folgenden ÖPP) die öffentliche Stelle, die ein ÖPP-Vorhaben einleitet, oder den privaten Partner, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde;</li> <li>c) im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen das Unternehmen, das die Beihilfe erhält;</li> <li>d) im Zusammenhang mit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission gewährten De minimis-Beihilfen die die Beihilfe gewährende Stelle, sofern der Mitgliedstaat dies für die Zwecke dieser Verordnung beschlossen hat und sie mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung des Vorhabens betraut ist;</li> </ul>
<p><b>Bewilligungszeitraum</b></p>	<p>Der Bewilligungszeitraum wird hiermit definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Begünstigte Rechtsgründe für die Leistung von förderfähigen Ausgaben schaffen darf. Ein Rechtsgrund wird geschaffen, in dem eine (z. B. vertraglich vereinbarte) Leistung tatsächlich erbracht wird. In diesem Zeitraum muss das bewilligte Vorhaben tatsächlich durchgeführt und beendet werden. Nur die im Bewilligungszeitraum <u>entstehenden</u> zuwendungsfähigen Ausgaben, Sachleistungen und Kosten des Begünstigten können von der Bewilligungsstelle zur Erstattung anerkannt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der Entstehung (Leistungserbringung) und nicht der Zeitpunkt der Abrechnung (Rechnungsstellung) relevant. Der Bewilligungszeitraum bedeutet keine verwaltungsverfahrenrechtliche Befristung der Förderung im Sinne von § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.</p>

**ANLAGE 3 ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027**

	<p>In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein Bewilligungszeitraum auch für Zuweisungsverfahren innerhalb der Landesverwaltung und in den Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Vorhaben im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens festzulegen.</p> <p>Der Festlegung eines gesonderten Investitionszeitraumes bedarf es nicht.</p>
<b>Doppelförderung</b>	<p>Eine Doppelförderung liegt bei einer <b>unzulässigen</b> Kumulierung von Zuschüssen für ein und dasselbe Vorhaben vor, die dazu führt, dass zu einem Vorhaben höhere Zuschüsse gewährt werden, als nach den jeweils anzuwendenden spezifischen Fördergrundsätzen bzw. Rechtsgrundlagen zulässig wären beziehungsweise wenn die gewährten Zuschüsse die förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens übersteigen. Eine Doppelförderung kann auch nur einzelne Bestandteile (z. B. ein Wirtschaftsgut oder eine Ausgabeposition) im Vorhaben betreffen und kann sich auch aus der parallelen Gewährung von Förderdarlehen ergeben.</p> <p>Es ist <b>keine</b> Doppelförderung, wenn sich entsprechend den Vorgaben der Förderprogramme mehrere Mittelgeber an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen und diese im Finanzierungsplan der Gesamtfinanzierung ausgewiesen sind.</p>
<b>Förderfähigkeit</b>	<p>Die Förderfähigkeit der Ausgaben ergibt sich aus den Vorschriften in der Verordnung (EU) 2021/1060 (insbesondere Artikel 54, 55, 56, 63, 64 und 67), aus den Artikeln 8 und 9 Verordnung (EU) 2021/1056, Artikel 16 Verordnung (EU) 2021/1057, Artikel 5 Verordnung (EU) 2021/1058 und den Förderrichtlinien, -grundsätzen sowie aus den §§ 23 und 44 LHO, insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für EFRE, ESF+ sowie dem JTF und sonstigen nationalen Regelungen.</p>
<b>Förderung</b>	<p>Als Förderung wird die Gewährung finanzieller Mittel aus den Programmen EFRE/JTF oder ESF+ bezeichnet - unabhängig von der Art, mit der die Weitergabe dieser Mittel erfolgt (z. B. Zuwendung, Zuweisung, öffentliche Vergabeverfahren).</p>
<b>Förderprogramm</b>	<p>Die in den Programmen EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung der spezifischen Ziele entwickelten Maßnahmen werden als Förderprogramme bezeichnet.</p>

**ANLAGE 3 ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027**

<b>Förderwürdigkeit</b>	Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens wird anhand der genehmigten Auswahlkriterien und in der Regel in einem Auswahlverfahren durch die Zwischengeschalteten Stellen oder durch ein von diesen berufenes Gremium festgestellt.
<b>Genehmigung</b>	Mit Genehmigung werden alle Maßnahmen und rechtlichen Vereinbarungen bezeichnet, mit denen die Gewährung finanzieller Mittel aus den Programmen EFRE/JTF oder ESF+ zur Umsetzung eines Vorhabens geregelt werden (z. B. Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag, Mittelzuweisungsschreiben, Verträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch).
<b>Gremium</b>	<u>Ein Gremium im Sinne dieses Erlasses ist eine</u> zur Bewertung der Vorhaben im Rahmen eines Auswahlverfahrens berufene Gruppe von Personen (z. B. unabhängige Jury, Beirat, Arbeitsgemeinschaft) oder externe Stelle.
<b>Prüfungen zur Vorhabenauswahl und Genehmigung</b>	Als Prüfung im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung gemäß Artikel 73 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 werden alle Prüfungshandlungen bezeichnet, die durch die zuständigen Bewilligungsstellen oder Gremien auf Grundlage der vorliegenden Anträge auf Förderung eines Vorhabens und sonstiger Dokumente zur Antragstellung (z. B. Ergebnisse von Ideenwettbewerben und Vorauswahlgremien) vollzogen werden.
<b>Vorhaben</b>	Gemäß Artikel 2 Nummer 4 Verordnung (EU) 2021/1060 ist ein Vorhaben in Bezug auf diesen Erlass ein Projekt, einen Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, welches im Rahmen eines Auswahlverfahrens auf Grundlage von genehmigten Auswahlkriterien ausgewählt wird.
<b>Zeitpunkt des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung</b>	Der Zeitpunkt des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung (Verwendungsnachweis) liegt nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes und wird durch die Bewilligungsstelle vorhabenspezifisch im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle zu fördernden tatsächlichen Ausgaben (Realkostenprinzip) vom Begünstigten gezahlt sein.
<b>Zwischengeschaltete Stelle</b>	Im <b>Programm ESF+</b> sind die jeweiligen richtlinien-/programmverantwortlichen Ressorts als Zwischengeschaltete Stellen im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 Verordnung (EU) 2021/1060 benannt. Die Ministerien bedienen sich bei der Umsetzung des Programms in der Regel „durchführender Stellen“ (im Erlass als

**ANLAGE 3 ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027**

	<p>Bewilligungsstellen bezeichnet). Die Bewilligungsstellen sind auch Zwischengeschaltete Stellen im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 Verordnung (EU) 2021/1060.</p> <p>Im <b>Programm EFRE/JTF</b> werden als Zwischengeschaltete Stellen im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 Verordnung (EU) 2021/1060 die Bewilligungsstellen von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF benannt. Darüber hinaus sind die richtlinien-/programmverantwortlichen Fachressorts im Rahmen ihrer Richtlinienkompetenz in die Verfahren mit einzubeziehen/zu informieren (im Erlass als Fachressorts bezeichnet).</p>
--	---